KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

22. September 2021

Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

1. Allgemeines

Das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) vom 25. September 2020 beinhaltet zahlreiche Delegationsnormen, auf die sich der vorliegende E-VDSG stützt (siehe Ingress E-VDSG). Zudem konkretisiert der E-VDSG verschiedene Bestimmungen des revDSG. Insgesamt entsteht der Eindruck einer Verordnung, die (zu) wenig Klarheit für die Umsetzung durch die Verantwortlichen schafft. Einerseits liegt es darin, dass überholte Begriffe und Bestimmungen der bisherigen Verordnung einfach übernommen werden. Andererseits bringen die neuen Bestimmungen nicht die notwendige Detaillierung für die Umsetzung des an sich schon komplexen revDSG. Die Verantwortlichen – private Personen wie auch Bundesorgane – werden Mühe haben, verschiedene dieser Bestimmungen angemessen umzusetzen. Das Konzept der E-VDSG und einzelne Bestimmungen sollten deshalb im Hinblick auf eine wirkungsvolle Umsetzung des Datenschutzes grundsätzlich überprüft werden.

2. Einzelne Bestimmungen

2.1 Art. 1–4 E-VDSG (Datensicherheit)

Die Art. 1–4 E-VDSG konkretisieren die Anforderungen an die Datensicherheit (Art. 8 revDSG). Dabei verlangt Art. 8 Abs. 3 revDSG, dass der Bundesrat Mindestanforderungen an die Datensicherheit erlässt.

Der E-VDSG verpasst es, diese Mindestanforderungen in einer Form zu konkretisieren, die auch in Bezug auf die strafbewehrte Unterlassung der Umsetzung der Mindestanforderungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. c revDSG) objektive Tatbestandsmerkmale erkennen lassen würde. In Bezug auf die Datensicherheit ist in der Informationsbearbeitung heute ein Standard erreicht, der klar nach der Beurteilung des Schutzbedarfs und der Risiken die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vorschlägt und einteilt (Grundschutz, hoher Schutz, sehr hoher Schutz). Der Bund hat soeben mit der Verabschiedung

des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 gezeigt, wie die heutigen Anforderungen auch gesetzestechnisch umgesetzt werden können. Der E-VDSG hält dagegen am veralteten Konzept der bisherigen Verordnung fest und ergänzt diese mit Begriffen aus dem europäischen Recht, ohne aber Art. 8 revDSG für die Praxis zu konkretisieren. Der Abschnitt 1 (Datensicherheit) ist entsprechend konzeptionell zu überarbeiten.

2.2 Art. 1 E-VDSG

Art. 1 Abs. 1 E-VDSG schreibt eine Beurteilung der Angemessenheit von Massnahmen nach den Kriterien Zweck, Art, Umfang und Umstände der Datenbearbeitung, Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkungen für die betroffenen Personen, Stand der Technik und Implementierungskosten vor.

Hier wird im Wesentlichen Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union rezipiert, ohne aber das in diesem Artikel formulierte Ziel in den Vordergrund zu stellen: "ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten". Mitunter bedeutet dies, dass die Schutzziele, der Schutzbedarf und die Risiken zuerst zu beurteilen sind.

Die Schutzziele sind bereits in Art. 5 Abs. 1 Bst. h revDSG angelegt, wie dies auch die Erläuterungen erwähnen (Seite 15) und werden in Art. 2 E-VDSG ausführlich aufgezählt (siehe nachfolgend Art. 2 E-VDSG). Der Schutzbedarf ergibt sich aus der Art der Daten (Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten) und der Datenbearbeitung selbst (zum Beispiel Profiling). Erst dann erfolgt die Risikobeurteilung, wie dies auch die Datenschutz-Folgenabschätzung vorsieht (Art. 22 revDSG). Die Kriterien "Zweck, Art, Umfang und Umstände der Datenbearbeitung" beziehen sich somit auf die Schutzbedarfsfeststellung (welche bereits eine erste grobe Einschätzung des möglichen Schadensausmasses enthält), die Kriterien "Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkungen für die betroffenen Personen" auf die Risikobeurteilung.

Wenn es um die Beurteilung der Angemessenheit der Massnahmen geht, sind die Kriterien "Stand der Technik und Implementierungskosten" einschlägig. Sie sagen aber nur indirekt etwas über die Angemessenheit einer Massnahme aus, da in Bezug auf die Angemessenheit von Massnahmen in erster Linie zu beurteilen ist, ob eine Massnahme zu treffen ist und konkret welche dem Risiko mit der nötigen Effektivität begegnet. Dies ist im erwähnten ISG so angelegt, aber auch in Art. 32 DSGVO, der hier zitiert wird (Erläuterungen, Seite 15). Art. 1 Abs. 1 E-VDSG ist deshalb konzeptionell grundsätzlich zu überarbeiten.

Art. 1 Abs. 2 E-VDSG verlangt, dass die *Massnahmen* über die gesamte Bearbeitungszeit in angemessenen Abständen zu überprüfen sind. Diese Formulierung greift zu kurz. In erster Linie ist die *Risikobeurteilung* laufend zu überprüfen, woraus sich die Massnahmen und deren Angemessenheit ergeben und somit die allfällige Anpassung von Massnahmen. Die Formulierung ist zu korrigieren.

2.3 Art. 2 E-VDSG

Die Aufzählung der Schutzziele wurde aus der geltenden Verordnung übernommen und mit Bestimmungen aus der DSGVO ergänzt. Die Schutzziele sind bereits in Art. 5 Abs. 1 Bst. h revDSG angelegt und lassen sich in die in der Informatiksicherheit üblichen Schutzziele zusammenfassen: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit (so auch Erläuterungen, Seite 15). Es erscheint als angezeigt, dies entsprechend klar zum Ausdruck zu bringen (vgl. in diesem Sinne Art. 6 Abs. 2 ISG).

Die in Art. 2 aufgeführten Vorgaben stellen keine eigenständigen Schutzziele dar, sondern Anforderungen an die Massnahmen, welche zur Erreichung der Schutzziele zu treffen sind (so stellt etwa die Zugriffskontrolle kein Schutzziel dar, sondern eine Anforderung zur Gewährleistung der Vertraulichkeit im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips). Zudem ist der Einleitungssatz von Art. 2

E-VDSG missverständlich. Schutzziele sind Zielvorgaben. Die Massnahmen müssen angemessen sein in Bezug auf die in der Risikobeurteilung festgestellten Risiken und nicht in Bezug auf die Schutzziele.

2.4 Art. 3 E-VDSG

Art. 3 E-VDSG sieht insbesondere für Bundesorgane eine ausführliche Protokollierung der Datenbearbeitungen vor. Die Protokollierung hat zum Zweck, dass in Situationen, wo ein unberechtigtes Bearbeiten von Personendaten nicht zum vornherein technisch ausgeschlossen werden kann, im Nachhinein mittels Auswertung eines Protokolls ein unberechtigtes Bearbeiten festgestellt (und dann unter Umständen sanktioniert) werden kann. Mithin ergibt sich die Protokollierung aus der Risikobeurteilung und der Massnahmenplanung. Sie muss also ein geeignetes Mittel mit Blick auf ein konkretes Risiko sein, das mittels Protokollierung wirksam reduziert werden kann; dass ein irgendwie geartetes Risiko verbleibt, reicht nicht (es fehlt dann an der Verhältnismässigkeit der neuen Datenbearbeitung). Soweit ersichtlich ist der Hauptanwendungsfall der, dass aus betrieblichen Gründen zu umfassende Berechtigungen implementiert werden müssen, weil nicht zum Vorherein bekannt ist, auf welche konkreten Daten der/die Berechtigte bei der Aufgabenerfüllung Zugang haben muss (zum Beispiel im Schengen-Informationssystem). Hier kann die organisatorische Massnahme eines Dienstbefehls wirksam verstärkt werden, wenn die tatsächlichen Datenabrufe protokolliert und stichprobenweise überprüft werden. Die Pflicht zur Protokollierung als kompensierende Massnahme ist deshalb nur für jene Fälle zu statuieren, in denen sie das festgestellte Risiko auch tatsächlich adressiert.

Für die Bundesorgane soll die Protokollierung für das Bearbeiten sämtlicher Personendaten gelten (Art. 3 Abs. 2 E-VDSG). Hier wird weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Protokollierung stellt selbst eine Beschaffung von Personendaten dar, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen muss. Zwar erlaubt Art. 57l Bst. b Ziff. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) die Aufzeichnung von Randdaten zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen, aber eben nur insoweit, als die Aufzeichnung verhältnismässig ist. Dass selbst bei einfachen Personendaten und selbst bei restriktiven Berechtigungen jeder Lesezugriff protokolliert werden soll, geht klar über diese Anforderung hinaus. Die Bundesorgane sind deshalb in Absatz 1 aufzunehmen und auf Absatz 2 ist zu verzichten.

In Art. 3 Abs. 3 E-VDSG sollte vor "die Identität der Empfängerin oder des Empfängers" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt werden, da es sich nicht bei jeder protokollierten Bearbeitung um eine Bekanntgabe handelt.

Gemäss Art. 3 Abs. 4 E-VDSG sind die Protokolle während zweier Jahre aufzubewahren und dürfen nur zur Überwachung der Datenschutzvorschriften oder die Wiederherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten verwendet werden. Dabei ist nicht in jedem Fall eine personenbezogene Auswertung erforderlich. Für die Bundesorgane legen die Art. 57m ff. RVOG und Art. 8 ff. der zugehörigen Ausführungs-verordnung fest, wie die Auswertungen erfolgen dürfen, wobei ggf. auch ein gestaffeltes Vorgehen angezeigt ist (vgl. BGE 143 II 443). Der letzte Satz ist deshalb im Sinne "dürfen nur zu diesem Zweck und nur soweit erforderlich personenbezogen verwendet werden" zu ergänzen.

2.5 Art. 4 E-VDSG

Die Erstellung eines Bearbeitungsreglements wird für private Verantwortliche und deren Auftragsbearbeiter vorgesehen, die (1) umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder (2) ein Profiling mit hohem Risiko durchführen (Art. 4 Abs. 1 E-VDSG). Diese Eingrenzung erscheint willkürlich und deckt bei Weitem nicht die für die Persönlichkeitsrechte kritischen Datenbearbeitungen ab. Hier ist es angezeigt, die Voraussetzungen für die Datenschutz-Folgenabschätzung zu übernehmen (Bearbeitung beinhaltet ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen; Art. 22 Abs. 1 revDSG). Im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung

werden zudem zahlreiche Dokumente erstellt (Art. 22 Abs. 3 revDSG), die Teil des Bearbeitungsreglements sein können.

Art. 4 Abs. 2 E-VDSG enthält Mindestangaben für das Datenbearbeitungsreglement. Auch hier wird kein Konnex zu den Standards in der Informatik gemacht, in dem auf diese verwiesen würde. Dann würde es genügen, auf die spezifischen datenschutzrechtlichen Vorgaben hinzuweisen (Bst. h, j).

Art. 4 Abs. 3 E-VDSG erscheint praxisfern. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist die Fachperson bei einem Verantwortlichen und ein Bearbeitungsreglement wird zusammen mit ihr/ihm erstellt und nicht "der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater in einer für diese oder diesen verständlichen Form zur Verfügung" gestellt. Es gehört zu den Aufgaben der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters, bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitzuwirken (Art. 10 Abs. 2 Bst. b revDSG). Zudem hat die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater über die erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen (Art. 10 Abs. 3 Bst. c revDSG), weshalb die Formulierung, das Bearbeitungsreglement sei ihr oder ihm "in verständlicher Form" zur Verfügung zu stellen, offensichtlich eine Abwertung seiner Fachkompetenzen impliziert. Art. 4 Abs. 3 E-VDSG ist ersatzlos zu streichen.

2.6 Art. 5 E-VDSG

Grundsätzlich kann auf unsere Ausführungen zu Art. 4 E-VDSG verwiesen werden.

2.7 Art. 7 E-VDSG

Auch die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des Bundesorgans hat bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitzuwirken (vgl. unten Art. 28 E-VDSG). Es widerspricht dem präventiven und risikoorientierten Ansatz des revDSG, wenn die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater lediglich nachträglich über den Abschluss eines Outsourcingvertrags oder bei einer Funktionsübertragung informiert werden soll. Zu den Aufgaben einer Datenschutzberaterin oder eines Datenschutzberaters gehört die Involvierung in solche Geschäfte. Dies ist eine Kernaufgabe der Beraterin oder des Beraters ("Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften"). Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist rechtzeitig zu informieren, wie dies korrekterweise bei Datenbearbeitungsprojekten vorgesehen ist (Art. 31 E-VDSG). Art. 7 E-VDSG ist somit ersatzlos zu streichen.

2.8 Art. 8 E-VDSG

Bei den Formulierungen in Art. 8 E-VDSG fällt auf, dass der EDÖB konsultiert wird (formell), und die Beurteilungen von internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden berücksichtigt werden können (materiell). Es ist klar zu formulieren, dass auch die Stellungnahmen des EDÖB materiell zu berücksichtigen sind, zumal sich die Erläuterungen hierzu nicht äussern (Erläuterungen, Seite 27).

2.9 Art. 9 Abs. 3 E-VDSG

Gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b und c revDSG sind Datenschutzklauseln und spezifische Garantien dem EDÖB vorgängig mitzuteilen. Der Einleitungssatz von Art. 9 Abs. 3 E-VDSG suggeriert, dass es einen Sachverhalt geben könnte, in der auch die Nicht-Mitteilung zu einer rechtskonformen Bekanntgabe ins Ausland führen würde. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.

2.10 Art. 19 E-VDSG

Art. 24 Abs. 1 revDSG sieht eine Meldung von Verletzungen der Datensicherheit nur in Fällen vor, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führen. Art. 24 Abs. 2 revDSG präzisiert den Inhalt der Meldung und nennt die Voraussetzungen für die Information der betroffenen Personen (Art. 24 Abs. 4 und 5 revDSG).

Art. 24 revDSG ist eine (bewusst) abweichende Bestimmung von Art. 33 DSGVO. Dennoch werden in Art. 19 E-VDSG mehrheitlich die Bestimmungen von Art. 33 DSGVO rezipiert. Dies ist einzig für Verantwortliche dienlich, die auch der DSGVO unterliegen. Für die Mehrheit der Verantwortlichen ist dies aber nicht der Fall und Art. 19 E-VDSG bringt unnötige Zusatzbestimmungen, vielfach eingeschränkt mit der Bemerkung "wenn möglich". Dies ist dem Institut der Meldepflicht wenig dienlich: Es will ja in erster Linie, dass die Aufsichtsbehörde rasch informiert wird, allenfalls auch die betroffenen Personen, und dass Massnahmen zum Schutz der Personendaten umgehend getroffen werden. Art. 24 revDSG braucht dementsprechend die in Art. 19 E-VDSG enthaltene Konkretisierung nicht.

2.11 Art. 20 E-VDSG

Art. 25 revDSG und Art. 26 revDSG regeln das Auskunftsrecht und dessen Einschränkungen ausführlich. Art. 20 E-VDSG bringt hierzu einige Konkretisierungen, die aber über das Notwendige hinausgehen.

Art. 20 Abs. 3 E-VDSG hält fest, dass die Auskunft für die betroffene Person verständlich sein muss. Dies ist irreführend. Der Inhalt der Auskunft ist in Art. 25 Abs. 2 revDSG definiert. Daraus ergeben sich der Umfang und der Zweck der Auskunft. Dies misst sich nach objektiven Kriterien. Das Abstellen auf die individuell um Auskunft ersuchende Person würde für den Verantwortlichen bedeuten, dass er mehr Angaben zu dieser Person bearbeiten müsste und das Auskunftsrecht nicht mehr als selbstverständlicher Standard des Datenschutzrechts in die Prozesse des Verantwortlichen integriert werden könnte. Art. 20 Abs. 3 E-VDSG ist ersatzlos zu streichen.

Art. 20 Abs. 4 E-VDSG enthält unnötigerweise die Auflage an die Verantwortlichen, "die Personendaten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen". Dies ergibt sich bereits aus Art. 8 revDSG und den Bestimmungen des 1. Kapitels der E-VDSG. Diese Erwähnung ist in Art. 20 Abs. 4 E-VDSG zu streichen.

Art. 26 Abs. 4 revDSG sieht vor, dass der Verantwortliche angeben muss, weshalb er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Dies ist ausreichend für die betroffene Person, um ihren Auskunftsanspruch allenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Auflage an den Verantwortlichen in Art. 20 Abs. 5 E-VDSG, die Einschränkung des Auskunftsrechts zu dokumentieren und diese Dokumentation mindestens drei Jahre aufzubewahren, bringt einen Mehraufwand ohne irgendwelche Auswirkungen im Hinblick auf die Geltendmachung oder die Durchsetzung des Auskunftsrechts durch die betroffene Person. Art. 20 Abs. 5 E-VDSG ist ersatzlos zu streichen.

2.12 Art. 21 E-VDSG

Art. 21 Abs. 1 E-VDSG sieht vor, dass ein Verantwortlicher, der für die Behandlung des Begehrens nicht zuständig, dieses an den zuständigen Verantwortlichen weiterleitet. Dieser verwaltungsrechtliche Grundsatz gilt für die Bundesorgane auch ohne Erwähnung in diesem Zusammenhang. Im öffentlich-rechtlichen Bereich ergibt er sich aus dem hoheitlichen Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat. Im privatrechtlichen Verhältnis legen die Parteien ihre Rechte und Pflichten aber autonom fest. Die gleiche Auflage auch dem privatrechtlichen Verantwortlichen zu machen, ist unverhältnismässig. Sie führt zu einem Aufwand für den privatrechtlichen Verantwortlichen, den "zuständigen" Verantwortlichen ausfindig zu machen, ohne dass dadurch die Rechte der betroffenen Personen gestärkt würden. Art. 21 Abs. 1 2. Satz E-VDSG ist ersatzlos zu streichen.

2.13 Art. 24 E-VDSG

Art. 24 E-VDSG beinhaltet eine Konkretisierung von Art. 28 revDSG, indem er sich auf die sinngemässe Anwendung von Bestimmungen zum Auskunftsrecht verweist. Dies wird dem neuen Rechtsinstitut der "Datenportabilität" nicht gerecht und verkennt den durchaus vorhandenen Bedarf einer Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung (beispielsweise in Bezug auf die "gängigen elektronischen Formate" oder den "unverhältnismässigen Aufwand" bei der direkten Übertragung von einem Verantwortlichen zu einem anderen). Zudem wäre auch in Bezug auf die Ausnahmen der Kostenlosigkeit eine andere Regelung als beim Auskunftsrecht denkbar, da hier nicht der Persönlichkeitsschutz, sondern der wirtschaftliche Wert der Daten im Vordergrund steht. Art. 24 E-VDSG ist vollständig zu überarbeiten.

2.14 Art. 25 E-VDSG

Art. 25 E-VDSG hält fest, welche Aufgaben die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater wahrnehmen muss. Es wird dabei kein Bezug genommen zu Art. 10 Abs. 2 revDSG, der namentlich zwei Aufgaben aufzählt: die Schulung und Beratung sowie die Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften. Diese gesetzlichen Aufgaben sind umfassend, weshalb die Aufgaben in Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b E-VDSG nicht die Aufgaben sind, die er oder sie wahrnehmen muss, sondern lediglich eine Konkretisierung der bereits in Art. 10 Abs. 2 revDSG festgehaltenen Aufgaben. Die Formulierung in Art. 25 Abs. 1 E-VDSG ist missverständlich und zu korrigieren.

2.15 Art. 26 E-VDSG

In Anwendung von Art. 12 Abs. 5 revDSG sieht Art. 26 E-VDSG vor, dass Verantwortliche mit weniger als 250 Mitarbeitenden nur ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen müssen, wenn (1) umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder (2) ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt wird. Wie bei Art. 4 Abs. 1 E-VDSG ist zu erwähnen, dass diese Eingrenzung bei Weitem nicht die für die Persönlichkeitsrechte kritischen Datenbearbeitungen abdeckt. Auch hier ist es angezeigt, die Voraussetzungen für die Datenschutz-Folgenabschätzung zu übernehmen (Bearbeitung beinhaltet ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen; Art. 22 Abs. 1 revDSG).

2.16 Art. 28 E-VDSG

Art. 28 E-VDSG legt die Aufgaben der Datenschutzberaterin oder Datenschutzberaters der Bundesorgane fest. In der Aufzählung von Art. 28 Abs. 2 E-VDSG fällt auf, dass die in Art. 10 Abs. 2 Bst. b revDSG festgelegte Aufgabe – die Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften – nicht erwähnt wird, sondern nur die Schulung und Beratung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a revDSG). Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versehen handelt, ist doch die Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften eine Kernaufgabe von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater. Diese Aufgabe ist in Art. 28 Abs. 2 E-VDSG zu ergänzen.

2.17 Art. 36 E-VDSG

Die Bestimmung ist überflüssig, weil sich diese Präzisierung bereits aus Art. 39 revDSG klar ergibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
- jonas.amstutz@bj.admin.ch